

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 260/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ladislau s N [REDACTED]

[REDACTED], C [REDACTED] P [REDACTED], J [REDACTED] (E [REDACTED]) Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] - F [REDACTED] - Str. 1, M [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thoma, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Januar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 215 Abs. 2 BGB) liegen nicht vor.

Die Entschädigungsbehörde hat die Gesundheitsschadensrente des Klägers gekürzt, weil er seit 1974 eine Rente aus der brasilianischen Sozialversicherung erhält. Das billigt das Berufungsgericht. Die Beschwerde meint, damit weiche es von der Rechtsprechung zum sogenannten 75%-Vergleich ab. Das trifft nicht zu.

Mit der genannten Rechtsprechung (BGH vzt. 1979, 134 und die dortigen weiteren Nachweise) hat der Senat eine Begrenzung der Rentenzuweisung für den Fall des Übertritts von unzumutbarer Arbeit in Versorgung entwickelt, derer sich die Entschädigungsorgane als einer Möglichkeit zur sachgerechten Auswertung be-
sonnen.

112

zung bedingten können, die trifft den Fall des Klägers nicht. Er stand von 30. September 1964 bis 31. Dezember 1973 nur 2 3/4 Jahre in Arbeit und ist nicht aus unzumutbarer Berufstätigkeit, sondern aus einer langdauernden Arbeitslosigkeit in Versorgung getreten. Dieser Übergang hat seine wirtschaftliche Lage nicht verschlechtert, vielmehr verbessert. Deshalb steht einer vollen Anrechnung der brasilianischen Versorgungsbezüge nach § 31 Abs. 4 SGG, § 15 Abs. 3 Nr. 8 der 2. BfG nichts entgegen. Der 75%-Vergleich soll die Verfolgten davor schützen, daß sie neben dem Absinken ihrer Erwerbs Einkünfte aus längerer unzumutbarer Tätigkeit auf eine niedrigere Versorgung auch noch eine plötzliche Herabsetzung der BfG-Rente hinzunehmen hätten. Darum geht es hier nicht.

Hai

Fortmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)